

№ 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 10. Juli

1929

Inhalt. Gesetz über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig im Jahre 1929 (S. 107). — Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Gesetz betreffend Einrichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (S. 107). — Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Gesetz betreffend Einrichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 18. 9. 1928 (S. 109). — Beitritt der Schweizer Eidgenossenschaft zum internationalen Abkommen über den Schutz des gewerblichen Eigentums (S. 111). — Druckfehlerberichtigung (S. 111). — Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1929 (S. 111).

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig im Jahre 1929.

Vom 26. 6. 1929.

§ 1.

Im Jahre 1929 findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Volkszählung statt.

§ 2.

Die Durchführung der Zählung erfolgt durch das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig, die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dazu herangezogen.

§ 3.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich beziehen auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und Gewerbebezweig, in dem der Beruf ausgeübt wird, die Arbeitsstätte (nach Gemeinde, Straße und Hausnummer), für vorübergehend Anwesende auch auf die Wohnsitzgemeinde.

§ 4.

Der Senat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahme und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.

§ 5.

Soweit durch das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden benötigte Personal Kosten verursacht werden, trägt diese die betreffende Gemeinde bzw. der Gemeindeverband. Im übrigen entstehende Kosten werden vom Staat zu $\frac{4}{5}$ und von den Gemeinden zu $\frac{1}{5}$ getragen. Für die Verteilung des auf die Gemeinden entfallenden Fünftels ist die neu festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend.

§ 6.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden bestraft.

Danzig, den 26. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Gehl.

39

Verordnung

über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Gesetz betreffend Einrichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (Ges. betr. Err. von AA.) im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV).

Vom 2. 7. 1929.

Auf Grund des § 61 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (Ges. betr. Err. von AA.) (Gesetzbl. S. 173) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

A. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 1.

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) werden Einzelbetriebsvertretungen (Einzel-BB.) und ein Zentralarbeitnehmerauschuß (ZAA.) gebildet.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 18. 7. 1929.)

I. Einzelbetriebsvertretungen.

§ 2.

Eine Betriebsvertretung (BB.) (Arbeitnehmerauschuß, Arbeiterauschuß, Angestelltenauschuß, Betriebsobmann) wird gebildet:

1. für die Post- und Telegraphenverwaltung (PTB.) mit Einschluß des Postscheckamts,
2. für die Postämter Danzig 1 und Danzig 5,
3. für die Postämter Danzig-Dangfuhr und Danzig-Neufahrwasser,
4. für jedes andere selbständige Verkehrsamt (VA.) mit Einschluß der zugehörigen agenturen (Pag.), für die Telegraphenbauabteilung, das Telegraphenzeugamt und Telegraphenbaubezirke Kalthof und Liegenhof.

Die Zahl der bei den einzelnen Verkehrsämtern (VA.) beschäftigten Arbeitnehmer stellt die Betriebsvertretung im Benehmen mit den Einzel-BB., wo solche vorhanden sind, fest; Stichtag für die Feststellung ist der allgemeine Neuwahlen (§ 15 Abs. 1 AAG.) ist der 10. Juli desjenigen Kalenderjahres, in dem die Wahl ist.

§ 3.

Die Arbeitnehmer eines VA., bei dem wegen der geringen Zahl der Arbeitnehmer weder ein Betriebsobmann zu errichten noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, werden durch den ZVA. vertreten.

II. Zentralarbeitnehmerauschuß (ZVA.).

§ 4.

Für den gesamten Bereich der PTB. wird bei der PTB. in Danzig ein Zentralarbeitnehmerauschuß gebildet.

§ 5.

Der ZVA. besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von vier Jahren von den im Bereich der PTB. beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

B. Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen (BB.).

§ 6.

Die örtlichen Vertretungen (Arbeitnehmerauschuß, Arbeiterauschuß, Angestelltenauschuß, Betriebsobmann) befassen sich im Rahmen der ihnen nach dem Ges. betr. Err. von VA. zustehenden Befugnisse nur mit örtlichen Angelegenheiten.

Der ZVA. ist den örtlichen BB. nicht übergeordnet. Er hat im Rahmen des Ges. betr. Err. von VA. folgende Befugnisse:

- a) Erledigung von Angelegenheiten, die über den Bereich der örtlichen Dienststelle weit hinausgehen und für alle Arbeitnehmer von allgemeiner Bedeutung sind,
- b) Erledigung der Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für alle VA. von anderen BB. zugewiesen werden und
- c) Vertretung der Arbeitnehmer bei kleineren VA., die wegen ihrer geringen Zahl keine örtliche Betriebsvertretung haben.

C. Besondere Bestimmungen.

§ 7.

Auf den ZVA. finden die Bestimmungen der §§ 6 und 27 des Ges. betr. Err. von VA. Anwendung. Die VA. wählen einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die, wenn die Vertretung sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder haben, nicht derselben Gruppe angehören dürfen.

§ 8.

Der Wahltag muß ein Werktag (möglichst Sonnabend) sein. Werden mehrere Tage für die Stimmabgabe festgesetzt, so muß sich darunter ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag befinden.

§ 9.

Die zweijährige Wahlzeit beginnt erstmals am 1. Oktober 1929. Sie läuft sodann stets vom 1. Oktober bis zum 30. September des übernächsten Jahres weiter.

Die Einzel-BB. und der ZVA. werden in einem Wahlgang gewählt; den Zeitpunkt der Wahl stimmt der Zentralwahlvorstand.

Der Wahlvorstand (§ 23 Abs. 1 des Ges. betr. Err. von VA.) ist spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit zu wählen.

Ist innerhalb der zweijährigen Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich, so endet die Amtszeit der neu gewählten BB. mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit.

Der Senat erläßt nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und zwar als Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Ges. betr. Err. von N. vom 18. September 1928 (Gesetzbl. S. 189).

Mindestens der 1. Vorsitzende soll am Sitz der Vertretung beschäftigt sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung

zum Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 18. 9. 1928 (Gesetzbl. S. 189).

Vom 2. 7. 1929.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Bildung von Arbeitnehmerauschüssen (N.A.) im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV.) vom 2. Juli 1929 wird folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I (§1—28 der Wahlordnung).

Für die Wahl der Einzelbetriebsvertretung (Einzel-BB.) und des Zentralarbeitnehmerauschusses (ZNA.) ist je ein Stimmzettel zu verwenden; er muß die Arbeitnehmervertretung, für die gewählt wird, durch Überschrift bezeichnen, z. B.:

Einzelbetriebsvertretung (Einzel-BB.) oder
Zentralarbeitnehmerauschuß (ZNA.).

Der Wähler hat seine Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben.

Der Wahlumschlag hat für

die Wahl der Einzel-BB. und für
die Wahl des ZNA.

nur je einen Stimmzettel zu enthalten. Befinden sich in einem Wahlumschlage für eine dieser Wahlen mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

1. Mit der Beschaffung der Stimmzettel hat sich die PTV. nicht zu befassen.
2. Laut Verordnung vom 2. Juli 1929 § 9 werden die Einzel-BB. und der ZNA. in einem Wahlgang gewählt; den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Zentralwahlvorstand.

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder besonderen persönlichen Gründen verhindert, seine Stimmzettel persönlich abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Wahlberechtigte, die zu einer Einzel-BB. nicht wählen, können den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln für den ZNA. in einem zweiten verschlossenen und mit dem Namen des Absenders versehenen Umschlag an den Zentralwahlvorstand einsenden; die Freigebühr wird von der Verwaltung erstattet. Am Wahltag hat die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person den äußeren Umschlag zu entfernen und den Wahlumschlag unter Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelfasten zu stecken.

Der Wahlvorstand kann für einzelne Abteilungen, Baubezirke, Baurupps, zugeteilte Verkehrsämter usw. einen oder mehrere Vertrauensmänner bestimmen, deren Namen durch Aushang bekanntzugeben sind. An diese können die Wahlberechtigten rechtzeitig ihre Stimmzettel, die zunächst in einem Wahlumschlag und sodann in einen zweiten Umschlag zu legen sind, abgeben. Der zweite Umschlag ist zu verschließen und mit dem Namen des Wählers zu versehen. Die Vertrauensmänner überbringen die entgegengenommenen Umschläge entweder dem Wahlvorstande persönlich oder übersenden sie in einem Einschreibebrief an den zuständigen Wahlvorstand. Die Freigebühr wird von der Verwaltung erstattet.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person entfernt den Umschlag im Beisein des Vertrauensmannes — bei Übersendung durch die Post im Beisein aller Mitglieder des Wahlvorstandes — und steckt den Wahlumschlag unter Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelfasten.

Zu Abschnitt II (§§ 29 bis 32 der Wahlordnung).

§ 3.

Für den ZM. bildet das gesamte Verkehrsgebiet der P.W. einen Wahlkörper. Für die Leitung der Wahlen zum ZM. ist in Danzig ein Zentralwahlvorstand gemäß § 23 des Gesetzes zu bestellen. Für die erste Wahl regelt sich die Bestellung des Zentralwahlvorstandes nach § 101 des Gesetzes betr. Err. von M., jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeiter- und Angestelltenauschusses der vorhandene Arbeiter- und Angestellten-Hauptausschuß tritt.

§ 4.

Die örtlichen Dienststellen ermitteln an dem im § 2 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der P.W. angegebenen Tage die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer im Benehmen mit den Einzel-WB., und zwar getrennt nach Arbeitern und Angestellten, und melden das Ergebnis der P.W. Diese fertigt eine Zusammenstellung im Benehmen mit dem ZM.

§ 5.

Die P.W. teilt dem Zentralwahlvorstand den ermittelten Arbeitnehmergesamtbestand mit.

§ 6.

Der Zentralwahlvorstand stellt für die Wahl des ZM. eine Wählerliste derjenigen Wahlberechtigten auf, die nicht zum Wahlkörper einer Einzel-WB. gehören und benachrichtigt sie schriftlich von der Aufnahme in die Wählerliste; er kann die Vermittlung der P.W. in Anspruch nehmen.

§ 7.

Der Zentralwahlvorstand übergibt das Wahlauschreiben für die Zentralarbeitnehmerauschlußwahl und die für diese gültigen Vorschlagslisten der P.W. die sie ohne Verzug durch Amtsblattverfügung veröffentlicht. Für die Bekanntgabe des Wahlauschreibens und der gültigen Vorschlagslisten an die Arbeitnehmer durch Aushang, unter Umständen auch auf andere Weise, haben die Dienststellen zu sorgen.

Die Angaben sind unverzüglich, erforderlichenfalls durch Herausgabe von Sonderstücken des Amtsblatts, zu veröffentlichen. Die Form ist möglichst so zu gestalten, daß sich die Anfertigung besonderer Aushänge erübrigt; u. U. ist dem Amtsblatt eine anschlagnfertige Beilage einzufügen. Die örtlichen Dienststellen haben die Bekanntmachungen den Wahlvorständen oder Wahlleitern auszuhändigen oder da wo solche nicht vorhanden sind, die Aushänge selbst anzubringen. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß jeder Arbeitnehmer Gelegenheit hat, ohne Aufwendung von Kosten von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Den WB. ist je ein Stück dieses Amtsblatts zum Dienstgebrauch zuzustellen. Außerdem ist für jedes voraussichtlich Wahlberechtigte vorhanden sein werden, ein Stück zum Auslegen (§ 3 der Wahlordnung) vorrätig zu halten.

§ 8.

In dem Wahlauschreiben des Zentralwahlvorstandes ist darauf hinzuweisen, daß den von den örtlichen Wahlvorständen und den Wahlleitern erlassenen Wahlauschreiben zu entnehmen ist, wo und wann die Wählerliste und ein Abdruck der Wahlordnung zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Frist und bei wem Einsprüche gegen die Wählerliste anzubringen sind.

§ 9.

Die Wahlvorstände für die Einzel-WB., denen auch die Besorgung der örtlichen Wahlgeschäfte für die Wahl des ZM. obliegt, haben nach Schluß der Wahl das Ergebnis jeder Wahl zu ermitteln und spätestens am dritten Tage nach der Wahl an den Zentralwahlvorstand unter Beifügung der Stimmzettel in einem von der Dienststelle freizumachenden Einschreibebrief zu übersenden; die Wahlniederschriften müssen enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen.

Name, Dienststellung und Wohnung der Gewählten sind von dem Zentralwahlvorstande der P.W. sogleich mitzuteilen. Diese Angaben werden alsbald durch Amtsblattverfügung veröffentlicht. Für schnellste Bekanntgabe an die Arbeitnehmer durch Aushang, unter Umständen auch auf andere Weise, haben die Dienststellen zu sorgen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 der Wahlordnung auf die Wahl des Z.W. mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nicht gebildet werden,
2. Ergänzungsmitglieder demnach nicht zu wählen sind.

Danzig, den 2. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Beitritt

41 der Schweizer Eidgenossenschaft zum internationalen Abkommen über den Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 3. 7. 1929.

Die Schweizer Regierung hat den Beitritt der Schweizer Eidgenossenschaft zu dem am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten und am 6. November 1925 im Haag revidierten internationalen Abkommen über den Schutz gewerblichen Eigentums angemeldet.

Der Beitritt der Schweizer Eidgenossenschaft gilt auf Grund der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 3 des Abkommens vom 15. 6. 1929 ab.

Danzig, den 3. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Druckfehlerberichtigung

42 Im Gesetzbl. 1929 Seite 101 muß es unter 3. anstatt „§ 58“ heißen „§ 58 Abs. 3“.

43 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1929.
Vom 26. 6. 1929.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 wird

a) im Ordentlichen

nach Aussonderung der durchlaufenden Posten

auf 82 183 400 G reine Gesamteinnahme

und auf 82 183 400 G reine Gesamtausgabe

b) im Außerordentlichen

auf 2 000 000 G Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Der Senat wird ermächtigt, schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten Aufwendungen bis zum Betrage von 6 — sechs — Millionen Gulden aufzunehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Kamnitzer.

Haupthaushaltsplan.

		Verwaltung	1929				Zulau- fende Posten 1929	Reine Ein- nahmen 1929	
			Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Zulau- fende			
			G	G	G	G			
		A. Ordentliches.							
Allgemeines	I	Entnahme aus der Ausgleichsmasse	1 641 840	—	1 641 840	—	—	1 641 840	
	Ia	Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	100 000	—	100 000	—	—	
		b	Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasser- wege von Danzig	—	1 117 200	—	1 117 200	—	—
		c	Beihilfen an notleidende Gemeinden	—	200 000	—	200 000	—	—
	Soziales und Kirchen	IIa	Volkstag	2 220	428 000	—	428 000	—	—
b		Allgemeine Verwaltung	494 400	1 804 270	—	1 309 870	494 400	—	
Schule, Wissenschaft, Kunst	IIIa	Soziales und Gesundheitswesen	16 787 580	36 399 210	—	19 611 630	16 787 580	—	
	b	Kirchenwesen	51 440	1 508 790	—	1 457 350	51 440	—	
Polizei- und Gewerbewesen Arbeit	IV	Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einschl. Staatsarchiv	2 787 030	15 730 190	—	12 943 160	2 787 030	—	
		Va	Verwaltung des Innern	2 921 870	9 593 070	—	6 671 200	2 921 870	—
		b	Handels- und Gewerbeverwaltung	208 150	282 120	—	73 970	208 150	—
Justiz	c	Arbeit	23 350	361 410	—	338 060	23 350	—	
		VI	Justizverwaltung	4 212 100	6 514 230	—	2 302 130	4 212 100	—
Bauwesen, Betriebe, Verkehr Grundbesitz	VIIa	Öffentliche Arbeiten	1 593 630	3 467 510	—	1 873 880	1 593 630	—	
		b	Grundbesitzverwaltung	982 500	729 920	252 580	—	982 500	—
Landwirtschaft, Domänen und Forsten	VIIIa	Landwirtschaftliche Verwaltung einschl. Fischerei und Domänenverwaltung	453 160	493 870	—	49 710	453 160	—	
		b	Forstverwaltung	622 020	621 690	330	—	622 020	—
Finanzwesen	IX	Post- und Telegraphenverwaltung	14 798 000	12 052 560	2 745 440	—	14 798 000	—	
	X	Finanzverwaltung							
		A	Allgemeines	47 970	277 000	—	229 030	47 970	—
		B	Steuerverwaltung	35 241 550	23 053 110	12 188 440	—	35 241 550	—
		C	Zollverwaltung	42 610 600	8 781 790	33 828 810	—	42 610 600	—
		D	Betriebsmittelverwaltung	400 000	100 000	300 000	—	400 000	—
	E	Schuldenverwaltung	2 121 000	4 384 470	—	2 263 470	2 121 000	—	
		Summe des Ordentlichen A:	128 000 410	128 000 410	50 957 440	50 957 440	128 000 410	—	
		Ab: Durchlaufende Posten	45 817 010	45 817 010	—	—	45 817 010	—	
		Reine Gesamteinnahmen u. -Ausgaben A	82 183 400	82 183 400	—	—	82 183 400	—	
		B. Außerordentliches.							
I		Finanzverwaltung	2 000 000	2 000 000	—	—	—	—	

Danzig, 1

1929		1928								Erläuterungen
Überschuß	Zufluß	Darlehens- Beitrag 1929	Reine Gesamt- Einnahme 1929	Reine Gesamt- Ausgabe 1929	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Zufluß		
G	G	G	G	G	G	G	G	G		
1 641 840	—	—	1 641 840	—	947 200	—	947 200	—	—	<p>I. Die Ausgleichsmasse beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1928 voraussichtlich rund 2,7 Mill. G. Nach Entnahme der für 1929 vorgesehenen 1 641 840,— G wird mithin ein Bestand von rund 1 058 000,— G verbleiben.</p> <p>Ia. Der Anteil der Freien Stadt an den Aufwendungen für den Hohen Kommissar einschl. Gebäudeunterhaltung beträgt rund 100 000 G.</p> <p>Die in den Einzelhaushaltsplänen enthaltenen Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen gründen sich auf das nicht mehr in Kraft befindliche Beamten-Dienstentlohnungsgesetz vom 23. Dezember 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1924 und des Gesetzes vom 21. November 1924 (G. Bl. 1924 S. 65 und 515) sie haben nur nachrichtlichen Charakter. Die Einweisung der Beamtenstellen in die aus dem Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) sich ergebenden Bezüge und Amtsbezeichnungen wird vom Senat im Verwaltungswege nach Maßgabe des dem Hauptauschuß bekanntgegebenen Stellenbesetzungsplanes in dem Umfange erfolgen, in dem dieser vom Senat in Kraft gesetzt wird.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für die Angestellten.</p>
—	100 000	—	—	100 000	—	100 000	—	—	100 000	
—	1 117 200	—	—	1 117 200	—	450 000	—	—	450 000	
—	200 000	—	—	200 000	—	300 000	—	—	300 000	
—	428 000	—	2 220	428 000	1 850	456 570	—	—	454 720	
—	1 300 000	488 040	56 360	1 366 230	466 240	1 497 180	—	—	1 030 940	
—	19 611 000	15 105 160	1 682 420	21 294 050	17 593 860	34 325 730	—	—	16 731 870	
—	1 457 000	51 000	440	1 457 790	42 930	1 337 630	—	—	1 294 700	
—	12 943 000	975 440	1 811 590	14 754 750	2 771 940	13 850 740	—	—	11 078 800	
—	6 671 000	2 439 330	482 540	7 153 740	2 659 920	8 850 400	—	—	6 190 480	
—	730 000	6 660	201 490	275 460	225 690	560 290	—	—	334 600	
—	338 000	14 930	8 420	346 480	—	—	—	—	—	
—	2 302 000	1 051 730	2 260 370	4 562 500	4 440 100	5 964 850	—	—	1 524 750	
—	1 873 000	1 317 160	276 470	2 150 350	1 334 220	3 078 720	—	—	1 744 500	
252 580	—	198 270	784 230	531 650	882 000	771 500	110 500	—	—	
—	407 000	16 050	437 110	477 820	443 760	486 500	—	—	42 740	
330	—	49 520	572 500	572 170	591 190	562 590	28 600	—	—	
2 745 440	—	520 000	14 278 000	11 532 560	15 348 000	11 485 900	3 862 100	—	—	
—	220 000	47 970	—	229 030	64 860	297 660	—	—	232 800	
12 188 440	—	20 341 750	14 899 800	2 711 360	30 021 800	20 288 800	9 733 000	—	—	
33 828 810	—	223 000	42 387 600	8 558 790	36 390 800	7 881 300	28 509 500	—	—	
300 000	—	—	400 000	100 000	500 000	100 000	400 000	—	—	
—	2 263 000	2 121 000	—	2 263 470	2 302 230	4 332 230	—	—	2 080 000	
50 957 440	50 957 440	45 817 010	82 183 400	82 183 400	117 028 590	117 028 590	43 590 900	43 590 900	—	
					2 000 000	2 000 000				

Danzig, den 26. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Druck von A. Schrotz in Danzig.